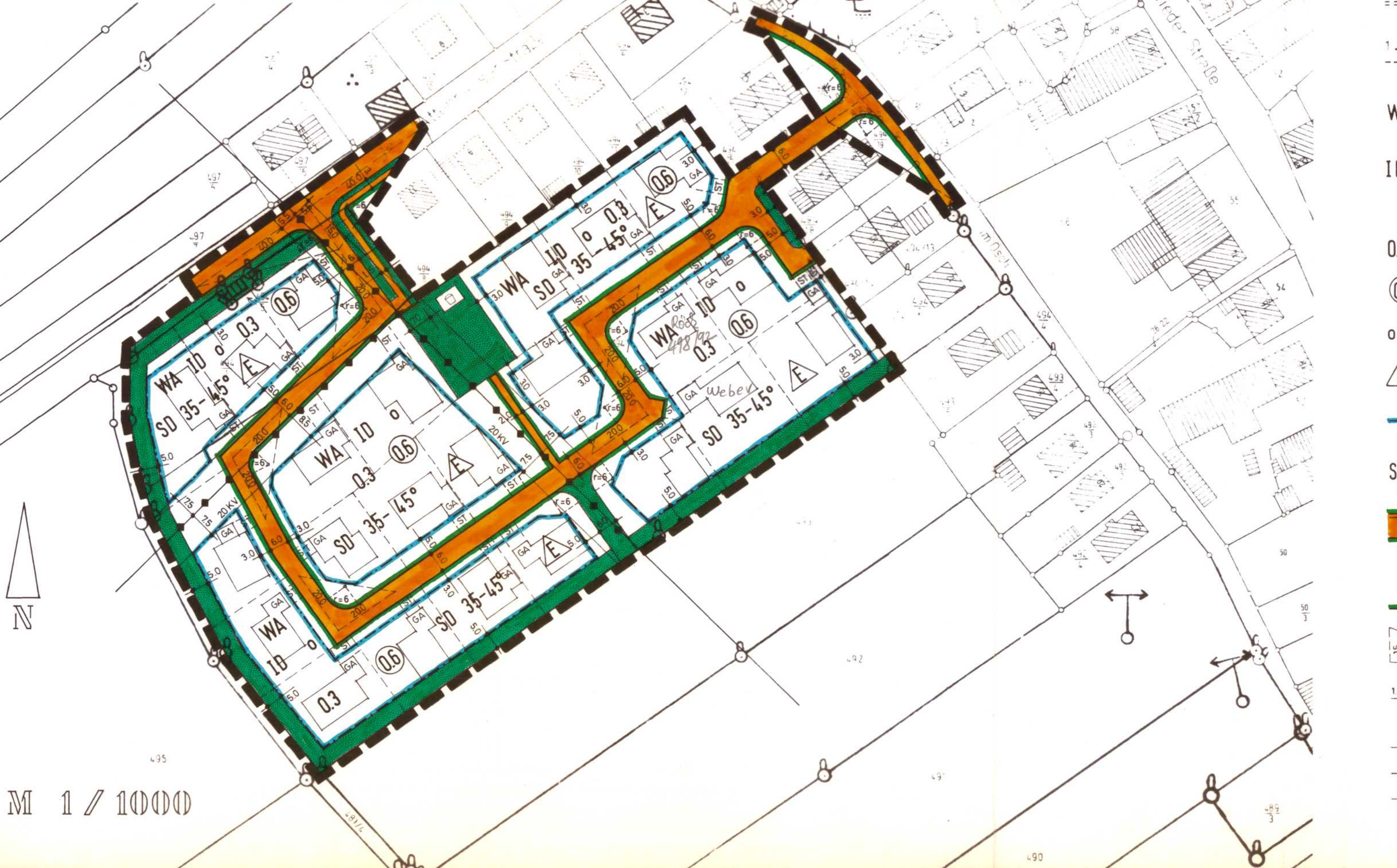


BEBAUUNGSPLAN SONTHEIM - AM WASSERHAUS



LEGENDE (Planzeichenerklärung)

1. Für die Festsetzungen des Bebauungsplanes

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (i.d.F.d.Bek.v. 15.09.1977)

10 Nur Erdgeschoß und ausbaubares Dachgeschoß. Höchstgrenze zwei Vollgeschosse, wobei das zweite Geschoß im Dachraum liegen muß

0.3 Grundflächenzahl

0.6 Geschoßflächenzahl

0 offene Bauweise

E nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

SD 35-45° Satteldächer mit Angabe der zulässigen Hauptdachneigung

Strassenverkehrsfläche mit Gehsteigen gemäß § 9 (1) Nr.11 BBauG

Strassenbegrenzungslinien, Begrenzung sonstiger öffentlicher Verkehrsflächen mit Ecksabrundung und Radius

Sichtdreiecke mit Maßangaben

Maßangaben und Maßzahlen

Elektrische Freileitung mit Schutzstreifen, mit Meterangabe und Stromspannung

Öffentliche und private Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr.15 BBauG

Kinderspielplatz

Versorgungsflächen, Trafostation, gemäß § 9 (1) Nr.12 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BBauG

2. Für die Hinweise

Bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurstücksnummern

Bestehende Gebäude, die nicht wohnzwecken dienen

Flächen für Garagen

Flächen für Stellplätze

Vorgeschlagene Gebäudestellung

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Die Gemeinde Sontheim erläßt aufgrund der § 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl.I, S.2253) und des Artikels 91 Abs.3 der Bayerischen Bauordnung v. 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I) und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim vom 11.3.1988, Nr. 44-640-5... genehmigten Bebauungsplan als Satzung

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches vom Architekturbüro Wolfram H. Keller, Zepfelinstraße 26, 8938 Buchloe, am 24.04.1987 ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung bildet mit der Legende dazu und den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan "Sontheim - Am Wasserhaus".

§ 2 Garagen und Stellplätze

(1) Die Garagen sind in das Hauptgebäude einzubeziehen oder anzubauen.

(2) Kellergaragen sind unzulässig.

(3) Stellplätze dürfen zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin nicht eingefriedet werden. Die Tiefe des Stellplatzes muß mindestens 6,00 m von der Straßenbegrenzungslinie betragen.

§ 3 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage des fertigen Erdgeschoßfußbodens muß über der Gehsteigoberkante liegen, darf jedoch höchstens 50 cm darüber liegen.

§ 4 Sichtdreiecke

Die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreiecke sind von baulichen und nichtbaulichen Anlagen jeglicher Art, wie auch von Einfriedungen, Anpflanzungen und Ablagerungen über 90 cm Höhe, gemessen von der im zugehörigen Sichtdreieck liegenden Fahrbahnoberkante, ständig freizuhalten.

§ 5 Gestaltung der Gebäude

(1) Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit roter oder rotbrauner Dachziegeldeckung zulässig. Der First ist über die Längsseite des Hauptdaches zu führen. Dach-einschnitte sind unzulässig.

(2) Die Firstrichtung des Hauptdaches ist zu einer Grundstücksgrenze parallel oder im rechten Winkel dazu festgesetzt.

(3) Bei den mit ID festgesetzten Gebäuden sind Kniestöcke bis 1,20 m, gemessen von Oberkante Rohdecke bis zum Schnittpunkt Außenwand und Unterkante Sparren, zulässig. Ergibt sich konstruktiv durch Gebäudeücksprünge ein höherer Kniestock, so ist dieser zulässig.

(4) Die Dächer der Garagen und sonstigen Nebenanlagen müssen die gleiche Dachneigung und die gleiche Dachendeckung wie das dazugehörige bzw. die dazugehörenden Hauptgebäude aufweisen.

(5) Alle Gebäude sind mit Außenputz zu versehen. Anstelle des Außenputzes sind auch Holzverkleidungen zulässig. Die Verwendung greller Farben ist unzulässig.

(6) Glasbausteine sind in und an den Fassaden unzulässig.

§ 6 Einfriedung

(1) Die Gesamthöhe der Einfriedung an den Straßenfronten darf, gemessen von der Fahrbahnkante, 90 cm nicht überschreiten. Längs der öffentlichen Verkehrsfläche können Beton- oder Steinsockel, mindestens 10 cm, maximal 20 cm hoch, errichtet werden. An den Straßenfronten sind nur Holzzäune zulässig.

(2) Grelle und bunte Anstriche der Zäune, wie auch verunstaltend wirkende Kunststoffzäune sind nicht zulässig.

(3) Stacheldraht in Verbindung mit der Einfriedung oder als Einfriedung selbst ist unzulässig.

§ 7 Grünordnung

(1) Bepflanzung der festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen im Baugebiet mit standortgerechten Gehölzen,

Bäume:

Eiche (Quercus robur), Buche (Fagus sylvatica), Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Wildkirsche (Prunus avium), Lärche (Larix decidua), Fichte (Picea abies), Linde (Tilia platyphyllos)

Stäucher:

Hasel (Corylus avellana), Kornelkirsche (Cornus mas), Hundsrose (Rosa canina), Hartriegel (Cornus sanguinea), Schlehe (Prunus spinosa)

Raseneinsaat der Zwischenflächen mit Normalgräsern

(2) Es sind auf den festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen mindestens so viele der vorstehenden Baumarten zu pflanzen, daß im Verhältnis zur Grünflächengröße auf je angefangene 50 m² Grundstücksfläche ein Baum und ein Strauch zu stehen kommt.

(3) Es sind auf den Baugrundstücken mindestens so viele der nachstehenden Baumarten zu pflanzen, daß im Verhältnis zur Grundstücksgröße auf je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein Baum zu stehen kommt.

Eiche, Buche, Ahorn, Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche, Esche, Obstbäume als Halb- und Hochstämme

§ 8 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Sontheim, den 22.12.87

(Siegel) (1. Bürgermeister)

A) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB vom 19.10.87... bis 23.11.87, öffentlich ausgelegt.

Sontheim, den 22.12.87

(Siegel) (1. Bürgermeister)

B) Die Gemeinde Sontheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17.12.87... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen

Sontheim, den 22.12.87

(Siegel) (1. Bürgermeister)

C) Das Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 11.3.1988... Nr. 44-640-5... gemäß § 11 BauGB i.V. mit § 2 (1) der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 07.07.1987 (BayRS 2130-3-I) genehmigt.

Mindelheim, den 11.3.1988

i.A. (Siegel) (1. Bürgermeister)

Oberrichter

D) Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Sontheim im Ortsteil Sontheim zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB und des § 44 BauGB ist hingewiesen worden.

Sontheim, den

(Siegel) (1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

Rechtsverbindliche Fassung
Bekannt gemacht am 25.03.1988
Mindelheim, 24.11.2006

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)

(1. Bürgermeister)